

S1

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 04.03.2025)

Titel: Änderung (Neufassung) LAG-Statut

Antragstext

1 **Statut Landesarbeitsgemeinschaften**

2 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein**

3 **Präambel**

4 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel,
5 die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu
6 entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-)
7 Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

8 Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

9 **1. Stellung der LAGen in der Partei**

10 1. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in die Beratungen über Programmatik
11 und Wahlkampf ein und organisiert in diesen Fragen einen transparenten
12 Entscheidungsprozess.

13 2. Die LAGen besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen.

14 3. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen

15 für die LAGen.

16 **2. Arbeitsrahmen**

17 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf
18 Landesebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu
19 außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her
20 und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
21 weiter.

22 2. Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen
23 Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite.. Die Unterzeichnung
24 von Aufrufen und Erklärungen findet in enger Abstimmung mit dem
25 Landesvorstand statt.

26 3. Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern
27 ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen.

28 4. Der Landesverband fördert die Arbeit der LAGen durch regelmäßige LAG-
29 Sprecher*innentreffen-Treffen zum Austausch über programmatische wie
30 strukturelle

31 Themen. Im Rahmen dieser Treffen gibt es regelmäßig Raum für
32 themenübergreifenden

33 Austausch zwischen den LAGen. Hierzu können auch Cluster gebildet werden, in
34 denen sich

35 LAGen zu einem übergeordneten Thema zusammenfinden können. Zur besseren
36 Vernetzung zwischen den LAGen empfiehlt der Landesvorstand den Austausch
37 innerhalb der Cluster zu verstetigen (z.B. durch Clustertreffen), um so
38 übergreifende Themen effektiver und ökonomischer zu gestalten.

39 **3. Anerkennung**

40 1. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von

41 mindestens zehn Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus
42 Schleswig-Holstein an den Landesparteitag. Der Landesparteitag entscheidet
43 mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die
44 inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.

- 45 2. Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über
46 einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-
47 Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer
48 Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht
49 möglich.

50 **4. LAG-Sprecher*innen-Team**

- 51 1. Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber
52 anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf
53 einer Sitzung des ersten Quartals eines jeden Jahres alternierend jeweils
54 eine von zwei Sprecher*innen für jeweils zwei Jahre, die Mitglieder von
55 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die Wahl von
56 Stellvertreter*innen ist möglich. Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die
57 Quotierung gemäß Frauenstatut.

58 Da die Arbeit der LAG-Sprecher*innen ehrenamtlich ist, werden sie von der
59 Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

- 60 2. Die Sprecher*innen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG
61 - nach vorhergehender Absprache mit der*dem zuständigen Landesvorsitzenden
62 – öffentliche Erklärungen abgeben.

63 **5. LAG-Tagungen/Ergebnisse**

- 64 1. LAGen tagen in Sitzungen an einem Ort in SH, der möglichst barrierefrei
65 zugänglich ist oder per Video- oder Telefonkonferenz möglichst mindestens
66 einmal im Quartal und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf
67 Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein
68 vertreten sind.

- 69 2. Abstimmungsberechtigt sind nur Parteimitglieder. Abstimmungen über Anträge

70 oder Wahlen von LAG-Sprecher*innen können auch per Videokonferenz
71 erfolgen, solange keine geheime Abstimmung gefordert wird. Für geheime
72 Abstimmungen/Wahlen ist ein entsprechendes Abstimmungstool zur Verfügung
73 zu stellen. Abstimmungen im Emailumlauf sind möglich, wenn und solange
74 eine Frist von vier Tagen eingeräumt wird und sie in geeigneter Weise
75 nachvollziehbar und dokumentiert werden.

76 3. Die schriftliche Einladung zu Sitzungen soll möglichst mit einer
77 Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand ist über Termine
78 und Tagesordnungen zu informieren.

79 4. Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die im Wolke-
80 Ordner der jeweiligen LAG abgelegt werden müssen. Wahlprotokolle müssen
81 der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis vorgelegt werden. Über politisch
82 bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen
83 unterrichtet.

84 5. LAG-Beschlüsse können auf der Seite der jeweiligen LAG-Homepage
85 veröffentlicht werden.

86 6. Einsetzen von Arbeitsgemeinschaften durch die LAGen

87 LAGen sind berechtigt, im Rahmen ihres Fachbereichs zeitlich begrenzt und
88 projektbezogen Arbeitsgruppen einzurichten.

89 7. Haushalt

90 1. Den LAG stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, welche die Realisierung
91 der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst
92 insbesondere die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (z.B. Kosten
93 für Verpflegung bei Präsenztreffen, die Teilnahme - soweit erforderlich -
94 an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porto, Sachmittel,
95 Informationsmaterial in geringem Umfang und weitere notwendige
96 Sachmittel). Die Erstattung von Aufwendungen wird mittels des für den
97 Landesverband gültigen Kostenerstattungsformulars, auf Antrag,
98 abgerechnet.

99 2. Den LAGen können zudem in Absprache mit dem Landesvorstand finanzielle
100 Mittel für weitere Veranstaltungen, Aktionen und Kongresse bewilligt
101 werden. Für die Sprecher*innen der LAGen werden die Reisekosten für die
102 Teilnahme an LAG-Sitzungen, auf Antrag, erstattet.

103 3. Der Landesverband stellt den LAGen Materialien, Räumlichkeiten und IT-
104 Dienstleistungen zur Nutzung zur Verfügung,

105 **8. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)**

106 1. Die LAGen wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften
107 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten
108 Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei
109 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Delegierten bedürfen vor
110 Meldung an den Bundesverband der Bestätigung durch den Landesvorstand.

111 2. Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die
112 LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die
113 Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich
114 geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in
115 diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für
116 jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern
117 die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf
118 Besetzung des Platzes anmeldet.

119 3. Gewählten und durch den Landesvorstand bestätigten Delegierten werden
120 Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an BAG-Sitzungen, auf
121 Antrag, erstattet.

122 **9. Streitfragen**

123 Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG'en untereinander und zwischen
124 LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der Landesparteitag. Über Streitfragen
125 finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Ist der Landesfinanzrat in
126 der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

127 **10. Statut**

128 Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der
129 Beschlussfassung in Kraft.

130 Zuletzt geändert:

131 *Landesparteitag am 10.05.2014*

132 *Landesparteitag am 18.09.2022*

Begründung

Das vorgeschlagene Statut wurde in mehreren Abstimmungsrunden mit LAG-Sprecher*innen entwickelt und nun durch den Landesvorstand eingebracht.

Antrag als PDF

STATUT LANDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein

Präambel

Landesarbeitsgemeinschaften (LAG-en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel, die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren.

Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

1. Stellung der LAG-en in der Partei

- 1) Der Landesvorstand ~~und der Kleine Parteitag~~ bezieht die LAG-en in die Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf ein und organisieren-organisiert in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozess. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAG-en über die Diskussionsprozesse in der Partei sowie der Landtagsfraktion.
- 2) Die LAG-en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen ~~und auf Kleinen Parteitagen.~~
- 3) Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die LAG-en.

2. Arbeitsrahmen

- 1) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landes-ebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge auch zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. ~~Sie haben die Aufgabe, örtliche Arbeitsgruppen zu vernetzen und die Facharbeit der Kreis- und Ortsverbände zu bereichern.~~
- 2) Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite, ~~und unterstützen insbesondere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.~~ Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet eten in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.
- 3) Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften steht neben den Mitgliedern ausdrücklich auch Nichtmitgliedern offen.
- 4) Der Landesverband fördert die Arbeit der LAGen durch regelmäßige LAG-Sprecher*innentreffen-Treffen zum Austausch über programmatische wie strukturelle Themen. Im Rahmen dieser Treffen gibt es regelmäßig Raum für themenübergreifenden Austausch zwischen den LAGen. Hierzu können auch Cluster gebildet werden, in denen sich LAGen zu einem übergeordneten Thema zusammenfinden können. Zur besseren Vernetzung zwischen den LAGen empfiehlt der Landesvorstand den Austausch innerhalb der Cluster zu verstetigen (z.B. durch Clustertreffen), um so übergreifende Themen effektiver und ökonomischer zu gestalten.

3. Anerkennung

- 1) Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von mindestens [fünf zehn](#) Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus Schleswig-Holstein an den [Kleinen Parteitag/Landesparteitag](#). Der [Kleine Parteitag/Landesparteitag](#) entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.
- 2) Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht möglich.

4. LAG-Sprecher*innen-Team

- 1) Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf [der ersten einer Sitzung des ersten Quartals](#) eines jeden Jahres [alternierend jeweils eine von zwei bis zu zwei](#) Sprecher*innen [für jeweils zwei Jahre](#), die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. [Die Wahl von Stellvertreter*innen ist möglich](#). Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut. [Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand](#).

Da die Arbeit der LAG-Sprecher*innen ehrenamtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.

- 2) Die Sprecher*innen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG - nach vorhergehender Absprache mit der*dem zuständigen Landesvorsitzenden – öffentliche Erklärungen abgeben.

5. LAG-Tagungen/Ergebnisse

1. LAG-en tagen in Sitzungen an einem Ort in SH, der möglichst barrierefrei zugänglich ist oder per Video- oder Telefonkonferenz möglichst mindestens einmal im Quartal und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein vertreten sind.
2. Abstimmungsberechtigt sind nur Parteimitglieder. Abstimmungen über Anträge oder Wahlen von LAG-Sprecher*innen können auch per Videokonferenz erfolgen, solange keine geheime Abstimmung gefordert wird. Für geheime Abstimmungen/Wahlen ist ein entsprechendes Abstimmungstool zur Verfügung zu stellen. Abstimmungen im Emailumlauf sind möglich, wenn und solange eine Frist von vier Tagen eingeräumt wird und sie in geeigneter Weise nachvollziehbar und dokumentiert werden.
3. Die schriftliche Einladung zu Sitzungen soll [möglichst](#) mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand [und die Sprecher*innen der anderen LAG-en sind ist](#) über Termine und Tagesordnungen zu informieren.
4. Von den Sitzungen werden [Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle](#) angefertigt, die [dem Landesvorstand vorgelegt im Wolke-Ordner der jeweiligen LAG abgelegt werden müssen](#). [Wahlprotokolle müssen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis vorgelegt werden](#). Über politisch bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen unterrichtet.

[4.5. LAG-Beschlüsse können auf der Seite der jeweiligen LAG-Homepage veröffentlicht werden.](#)

6. ~~Rechenschaft~~

~~Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem Landesvorstand (bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an den Kleinen Parteitag weiterleitet.~~

6. Einsetzen von Arbeitsgemeinschaften durch die LAGen

LAGen sind berechtigt, im Rahmen ihres Fachbereichs zeitlich begrenzt und projektbezogen Arbeitsgruppen einzurichten.

7. Haushalt

- 1) ~~Jeder-Den~~ LAG stehen jährliche-finanzielle Mittel zur Verfügung, welche die Realisierung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (z.B. Kosten für Verpflegung bei Präsenztreffen, die Teilnahme - soweit erforderlich - an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porto, Sachmittel, Informationsmaterial in geringem Umfang und weitere notwendige Sachmittel). ~~Für die Sprecher*in der LAG'en werden die Reisekosten für die Teilnahme an LAG-Sitzungen erstattet. Die Erstattung von Aufwendungen werden mittels des für den Landesverband gültigen Kostenerstattungsformular gegenüber dem Finanzbüro abgerechnet. Die Erstattung von Aufwendungen wird mittels des für den Landesverband gültigen Kostenerstattungsformulars, auf Antrag, abgerechnet.~~
- 2) ~~Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen, Kongresse oder Broschüren aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen. Den LAGen können zudem in Absprache mit dem Landesvorstand finanzielle Mittel für weitere Veranstaltungen, Aktionen und Kongresse bewilligt werden. Für die Sprecher*innen der LAGen werden die Reisekosten für die Teilnahme an LAG-Sitzungen, auf Antrag, erstattet.~~
- 2)3) Der Landesverband stellt den LAGen Materialien, Räumlichkeiten und IT-Dienstleistungen zur Nutzung zur Verfügung.

8. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

- 1) Die LAG'en wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN max. zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für maximal zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Delegierten bedürfen vor Meldung an den Bundesverband der Bestätigung durch den Landesvorstand.
- 2) Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für jeweils maximal zwei Jahre; eine erneute Delegation ist möglich, sofern die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.
- 2)3) Gewählten und durch den Landesvorstand bestätigten Delegieren können werden Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnahme an BAG-Sitzungen, auf Antrag, -erstattet werden.

9. Streitfragen

Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG'en untereinander und zwischen LAGen und dem Landesvorstand entscheidet der ~~Kleine Parteitag~~Landesparteitag. Über Streitfragen

finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. ~~Sind der Kleine Parteitag oder~~ Ist der Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

10. Statut Unterstützer*innen

Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.
Ulrich Kruse (KV Stormarn), Carsten Nielsen (KV Flensburg), Moritz Bührmann (KV Kiel),

Dennis Stüber (KV Rendsburg-Eckernförde), Lorenz Mayer (KV Segeberg), Uta Bergfeld

~~(KV Schleswig-Flensburg)~~

Zuletzt geändert:

Landesparteitag am 10.05.2014

Landesparteitag am 18.09.2022